

Satzung für Verkaufssonntage (an den Marktsonntagen)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am **27. März 2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Verkaufssonntage

Aus Anlass der Jahrmärkte in Gottmadingen dürfen in Gottmadingen die Verkaufsstellen an den beiden Marktsonntagen jeweils in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
Die Jahrmärkte finden am Samstag und Sonntag vor dem 1. Mai (Frühjahrsmarkt) und am ersten Samstag und Sonntag im Oktober (Herbstmarkt) statt.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. April 2007 in Kraft.

Gottmadingen, 5. April 2007

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister